

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten **Georg Schmid, Engelbert Kupka, Manfred Ach, Franz Josef Pschierer, Heinrich Traublinger**, Reinhold Bocklet, Klaus Dieter Breitschwert, Manfred Christ, Gerhard Eck, Kurt Eckstein, Herbert Fischer, Günter Gabsteiger, Gertraud Goderbauer, Erika Görlitz, Monika Hohlmeier, Robert Kiesel, Konrad Kobler, Franz Kustner, Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, Dr. Helmut Müller, Johann Neumeier, Roland Richter, Eberhard Rotter, Heinrich Rudrof, Ulrike Scharf-Gerlspeck, Reserl Sem, Klaus Stöttner, Max Strehle, Georg Winter und **Fraktion CSU**

Drs. 15/10458

Für eine eigentumsfreundliche Erbschaftssteuer

1. CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag vereinbart, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, um insbesondere bei mittelständischen und Familienunternehmen den Fortbestand der Arbeitsplätze zu sichern und die wirtschaftliche Entwicklung dieser Unternehmen nicht zu gefährden. Die bislang im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erbschaftsteuerreform vorgesehenen Verschonungsregeln werden dieser Zielsetzung nicht vollumfänglich gerecht. Deshalb wird die Staatsregierung aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass der Gesetzentwurf insbesondere in folgenden Punkten nachgebessert wird:
 - Die für die erbschaftsteuerliche Entlastung des Betriebsvermögens geltende Behaltensfrist muss auf zehn Jahre verkürzt werden.
 - Die erbschaftsteuerliche Entlastung soll entsprechend dem Zeitraum zum Tragen kommen, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Die bislang vorgesehene „Fallbeil-Regelung“ nach dem Alles-oder-nichts-Prinzip ist weder gerecht noch zumutbar.

- Die Bewertungsvorschriften bei der Erbschaftsteuer dürfen zu keinen strukturellen Überbewertungen führen. Die Regelungen zum vereinfachten Verfahren zur Bewertung soll in das Erbschaftsteuergesetz integriert werden.
 - Verpachungskonstellationen müssen umfassend mit in die erbschaftsteuerliche Verschonung einbezogen werden. Sie sind die gleitende Variante der Unternehmensnachfolge, die sich insbesondere bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bewährt hat.
 - Für Kleinbetriebe ist eine zusätzliche Freigrenze zu schaffen, um in Bagatellfällen aufwändige Unternehmensbewertungen und lange Überwachungspflichten zu vermeiden.
 - Eine ungerechtfertigte Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern, insbesondere im Hinblick auf die stillen Reserven bei der Veräußerung von Betriebsvermögen, muss vermieden werden.
2. Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass dem besonderen familiären Näheverhältnis enger Verwandter auch bei der künftigen Ausgestaltung der Erbschaftsteuer durch niedrigere Steuersätze bzw. höhere Freibeträge Rechnung getragen wird.
 3. Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Landtage bei der Erbschaftsteuer entsprechend den regionalen Besonderheiten z.B. die Höhe der persönlichen Freibeträge selbst bestimmen können.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin